

Referat des Oberbürgermeisters
Tel. (06201) 82 330 o. 82 397
Fax (06201) 82 473
E-Mail: ratsdienste@weinheim.de

004/65 - I 01 - dbk/sad/vog
Datum: 20.10.2021

Informationsunterlagen

für die Besucher der öffentlichen Sitzung

der Klimaschutzkommission

am 27. Oktober 2021, 17:30 Uhr,

in der Stadthalle Weinheim, Birkenauer Talstraße 1

Tagesordnung

- 1 Energiepolitisches Arbeitsprogramm im Rahmen des European Energy Award**
144/21
- 2 Fortschreibung des Klimaschutzpakts des Landes Baden-Württemberg und der Kooperationsvereinbarung Klimaschutz im Rhein-Neckar-Kreis**
145/21

Hinweis:

Die entsprechenden Abstands- und Hygienemaßnahmen gem. der geltenden Corona-Verordnung werden eingehalten.

Wir bitten diese und die Maskenpflicht (OP-Masken oder FFP2-Masken) entsprechend zu beachten

gez.
Manuel Just
Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Klimaschutz, Grünflächen und technische Verwaltung

Drucksache-Nr.

144/21

Geschäftszeichen:

60/Timmermann

Beteiligte Ämter:

Amt für Immobilienwirtschaft

Amt für Stadtentwicklung

Dezernat 2

Personal- und Organisationsamt

Stadtkämmerei

Datum:

27.10.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Klimaschutzkommission	Ö	Vorberatung	27.10.2021
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	17.11.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Energiepolitisches Arbeitsprogramm im Rahmen des European Energy Award

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt das energiepolitische Arbeitsprogramm zum European Energy Award für 2022.
2. Die für die Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen erforderlichen Mittel in Höhe von 273.000 € werden, wie in den finanziellen Auswirkungen beschrieben, im Haushalt 2022 bereitgestellt.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift

1 x Amt 60

Bisherige Vorgänge:

GR 131/19: Beschluss zur Teilnahme am eea

Klimaschutzkommission 30.09.2020: Informationen zum European Energy Award

Beratungsgegenstand:

1. Ergebnis des internen Audits und Beschreibung der Vorgehensweise

Der European Energy Award (eea) ist ein Klimaschutz-Managementsystem. Ziel ist es, den Klimaschutz in der Stadt Weinheim kontinuierlich zu verbessern. Der Managementzyklus beinhaltet die IST-Analyse, jährliche interne Audits, Aufstellung eines energiepolitischen Arbeitsprogramms sowie externe Audits zur Zertifizierung, wenn mindestens 50 % der maximalen Punktzahl erreicht worden sind (Erneuerung des Zertifikats: alle vier Jahre).

Mit der IST-Analyse wurde im Juli 2020 begonnen. Das erste interne Audit fand am 07. Juni 2021 statt. Insgesamt wurden 30 % der maximalen Punktzahl erreicht. Keiner der sechs Maßnahmenbereiche kam über 50 %.

Ergebnis des ersten internen Audits:

1. Entwicklungsplanung und Raumordnung	25 %
2. Kommunale Gebäude und Anlagen	27 %
3. Versorgung und Entsorgung	22 %
4. Mobilität	29 %
5. Interne Organisation	38 %
6. Kommunikation und Kooperation	41 %

Die Maßnahmen im energiepolitischen Arbeitsprogramm sollten geeignet sein, die identifizierten Schwächen zu beheben. Da kein Maßnahmenbereich 50 % der Punkte erreicht, müssen für alle Bereiche Maßnahmen definiert werden.

Anmerkung: Es kann sein, dass zusammenfassende Daten nicht vorhanden sind, obwohl in einem Bereich in der Vergangenheit Maßnahmen durchgeführt wurden. Dann fehlen diese Angaben derzeit in der Datenerhebung (Datenlücken) und es gibt bei der Bewertung keine Punkte. Beim eea wird davon ausgegangen, dass die entsprechende Information in der Vergangenheit nicht wichtig genug war, um sie zu erheben.

Vom Klimaschutzteam wurden daraufhin Maßnahmen für alle Bereiche gesammelt und in der Sitzung am 27. September 2021 mit Hilfe des eea Beraters, Herrn Kolbe, besprochen und geordnet. Die Maßnahmen wurden in drei Kategorien eingeteilt:

1. 19 begonnene Maßnahmen (werden zumindest teilweise schon umgesetzt)
2. 11 neue Maßnahmen für das Jahr 2022
3. 12 weitere Maßnahmen (z. B. noch nicht näher definiert oder zurückgestellt).

Für den Maßnahmenbereich zwei (Kommunale Gebäude und Anlagen) konnten von Amt 65 aufgrund der angespannten Personalsituation keine weiteren Maßnahmen definiert werden. Für den Maßnahmenbereich drei (Versorgung und Entsorgung) wurden von den Stadtwerken Weinheim keine Maßnahmen für 2022 mitgeteilt. Die Maßnahmen werden im Folgenden zusammenfassend aufgelistet.

2. Maßnahmen für Bereich 1 (Entwicklungsplanung und Raumordnung)

2.1 Begonnene Maßnahmen

Nummer	Titel	Kurzbeschreibung	Zuständigkeit	Klimaschutz-Budget 2022
1	Zukunftswerkstatt	Beteiligungsprozess, der die Entwicklungsziele der Stadt zum Gegenstand hat und in einen städtebaulichen Rahmenplan münden soll.	Amt 61	-
2	Erstellung eines Energiekonzepts bei Aufstellung eines Bebauungsplans	In jedem Bebauungsplanverfahren wird festgestellt, inwieweit die möglichst klimaverträgliche Versorgung des Gebiets mit Wärme und elektrischer Energie möglich ist (Anstoß von Amt 61, inhaltliche Bearbeitung durch die SWW).	Amt 61 / SWW	-
3	Innenentwicklung vor Außenentwicklung	Die städtebauliche Entwicklung erfolgt vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung. Gezielte Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen im Rahmen des Programms „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“.	Amt 61	-
4	Ausbau von Fuß- und Radwegen	Bei Baugebietsentwicklung wird stets geprüft, ob ein Neu-/Ausbau von Fuß- und Radwegen innerhalb des Plangebiets sinnvoll und realisierbar ist.	Amt 61	-
5	Kommunale Wärmeplanung	Planung einer klimaneutralen Wärmeversorgung für den Gebäudebestand in Weinheim bis 2040 (Pflichtaufgabe nach § 7d KSG). Aufgrund der Konnexitätszahlungen des Landes kostenneutral.	Amt 60	-

2.2 Neue Maßnahmen für das Jahr 2022

Nummer	Titel	Kurzbeschreibung	Zuständigkeit	Klimaschutz-Budget 2022
1	Leitbild mit qualifizierten und quantifizierten Zielen	Ersatz für das Leitbild des Runden Tisches Energie aus dem Jahr 2013. Anpassung an aktuelle Klimaschutzziele.	Amt 60	-
2	Klimaschutzrelevante Anforderungen bei Wettbewerben und Ausschreibungen	Bei Wettbewerben und Ausschreibungen energie- und klimaschutzrelevante Vorgaben mit aufnehmen (z.B. Energieträger, Energieeffizienz...), abgestimmt auf die jeweilige Maßnahme.	Amt 65 Amt 61 Amt 60	-

2.3 Weitere Maßnahmen

Nummer	Titel	Kurzbeschreibung	Zuständigkeit	Klimaschutz-Budget 2022
1	Nutzung alternativer und regenerativer Energiequellen	Gebietsbezogene Festlegung eines Anschluss- und Benutzungszwangs (Satzung nach § 11 GemO BW). Prüfung, ob im Zuge von Grundstücksverkäufen der Stadt an Dritte eine entsprechende Pflicht auferlegt werden kann.	nicht geklärt	-

3. Maßnahmenbereich 2 (Kommunale Gebäude und Anlagen)

3.1 Begonnene Maßnahmen

Nummer	Titel	Kurzbeschreibung	Zuständigkeit	Klimaschutz-Budget 2022
1	Kommunales Energiemanagement	Fortführung und Weiterentwicklung des Energiemanagements: Ausbau, Auswertung und Optimierung (u. a. Teilnahme Kom.EMS)	II 01	-
2	Austausch von Nachtspeicheröfen	Ersatz durch effektive Elektroheizgeräte in mehreren Gebäuden (u. a. Pilotprojekt Strandbad Waidsee)	Amt 65 / II 01	-

3.2 Neue Maßnahmen für das Jahr 2022

Keine mitgeteilt

3.3 Weitere Maßnahmen

Keine mitgeteilt

4. Maßnahmenbereich 3 (Versorgung und Entsorgung)

4.1 Begonnene Maßnahmen

Keine mitgeteilt

4.2 Neue Maßnahmen für das Jahr 2022

Keine mitgeteilt

4.3 Weitere Maßnahmen

Keine mitgeteilt

5. Maßnahmen für Bereich 4 (Mobilität)

5.1 Begonnene Maßnahmen

Nummer	Titel	Kurzbeschreibung	Zuständigkeit	Klimaschutz-Budget 2022
1	Lärmaktionsplan mit Tempo 30 Abschnitten	Der Lärmaktionsplan der dritten Stufe wurde vom Gemeinderat am 22.09.2021 beschlossen.	Amt 61	-
2	Radschnellverbindung Weinheim – Viernheim – Mannheim	Förderung des überregionalen Radverkehrs, Zusammenarbeit mit Mannheim und Viernheim	Amt 61	-
3	Zusätzliche Fahrradabstellanlagen	Gemäß Beschlusslage Anlagenerrichtung für die Innenstadt und zudem Bike & Ride am Hauptbahnhof in Zusammenarbeit mit der DB	Amt 61	-
4	Werbekonzept Busverkehr	Konzept für die Bewerbung des Busverkehrs liegt vor, Umsetzung ab Anfang 2022. Ziel ist es, über diese Marketingmaßnahme mehr Menschen zum Umstieg auf den Bus zu bewegen.	Amt 61	-
5	Teilnahme am Stadtradeln	Jährliche Teilnahme an der Aktion "Stadtradeln" mit begleitender Öffentlichkeitsarbeit	Amt 60	2.000 €
6	Kostenloser Busverkehr an Adventssamstagen	Inklusive Bewerbung des Angebots	Amt 60	2.500 €

5.2 Neue Maßnahmen für das Jahr 2022

Nummer	Titel	Kurzbeschreibung	Zuständigkeit	Klimaschutz-Budget 2022
1	Zentrales Fuhrparkmanagement	Zentrales Management der kommunalen Fahrzeuge	Amt 11	-
2	Fahrradaktionstage	4 Veranstaltungen / Jahr	Amt 60	2.400 €

5.3 Weitere Maßnahmen

Nummer	Titel	Kurzbeschreibung	Zuständigkeit	Klimaschutz-Budget 2022
1	Mobilitätskonzept für die Stadtverwaltung	Mobilitätsabfrage bei den städtischen Angestellten und anschließende Erarbeitung eines Mobilitätskonzeptes, welches alle Verkehrsarten und eine gerechte Förderung der Mobilität für alle Mitarbeiter:innen berücksichtigt.	Amt 61 / Amt 11	-
2	Attraktivität des ÖPNV steigern	RNK als Aufgabenträger und VRN entsprechend anstoßen, z. B. bei Themen wie Taktverdichtung, optimierte Tarifstruktur usw.	Amt 61 / RNK / VRN	-
3	Mobilitätsplan mit Betrachtung der Klimaauswirkungen	Erstellung eines entsprechenden Mobilitätskonzepts im Anschluss an die Zukunftswerkstatt geplant	Amt 61	-
4	Parkraumbewirtschaftung	Verbesserungspotentiale bei der Parkraumbewirtschaftung prüfen und ggf. umsetzen	Amt 60 / Amt 32 / Amt 66 / Amt 61	-
5	AGFK-Mitgliedschaft prüfen	Prüfung einer Mitgliedschaft bei der Arbeitsgemeinschaft fahrrad- und fußgängerfreundlicher Kommunen in Baden-Württemberg e. V. (AGFK-BW); nach Abschluss der Zukunftswerkstatt und dem sich daraus möglicherweise ergebenden Mobilitätskonzept	Amt 61	-
5	Einrichtung von Fahrradservice-Stationen	Prüfung im Zusammenhang mit der Radschnellverbindung	Amt 60 / Amt 61 / Amt 65	-
7	Auszeichnung "Fahrradfreundlicher Arbeitgeber"	EU-Siegel, wird vom ADFC vergeben	Nicht geklärt	-

6. Maßnahmen für Bereich 5 (Interne Organisation)

6.1 Begonnene Maßnahmen

Keine mitgeteilt

6.2 Neue Maßnahmen für das Jahr 2022

Nummer	Titel	Kurzbeschreibung	Zuständigkeit	Klimaschutz-Budget 2022
1	Vorschlagsmanagement	Überarbeitung des Vorschlagsmanagements mit Schwerpunkt Klimaschutz, mit Prämierung	Amt 11	-
2	Fortbildung Hausmeister im Bereich Klimaschutz	Gezielte Fortbildungen für unsere Hausmeister im Bereich Klimaschutz / Energiemanagement anbieten	Amt 11 II 01	-
3	Dienstanweisungen für ökologische Beschaffungen	Erarbeitung von Dienstanweisungen für die ökologische Beschaffung von IT, Büromöbeln und Büromaterial	Amt 11	-

6.3 Weitere Maßnahmen

Nummer	Titel	Kurzbeschreibung	Zuständigkeit	Klimaschutz-Budget 2022
1	Umstieg auf Leitungswasser	Ersatz von Trinkwasser aus Flaschen in der Stadtverwaltung: Anschaffung von Wasserspendern und Karaffen. Kein Kauf von Flaschenwasser mehr, Auszeichnung als "leitungswasserfreundlich"	Amt 11	10.000 €

7. Maßnahmen für Bereich 6 (Kommunikation und Kooperation)

7.1 Begonnene Maßnahmen

Nummer	Titel	Kurzbeschreibung	Zuständigkeit	Klimaschutz-Budget 2022
1	ECOfit Konvoi	Jährlicher ECOfit Konvoi für Unternehmen und Organisationen aus Weinheim und Umgebung, inklusive Prämie von je 1.000 € für Klimaschutzmaßnahmen in den Unternehmen (d.h. 7.000 € für 7 Unternehmen). Beratungskosten 2021 6.917 € Fördermittel 2021 6.917 € Beratungskosten 2022 11.885 € Fördermittel 2022 11.885 € Prämie für Klimaschutzmaßnahme 2022 7.000 €	Amt 60	18.885 €
2	Kooperation mit der Hochschule Darmstadt	Gemeinsames Projekt im Bereich Klimaschutz in jedem Semester	Amt 60	-
3	Energieberatung	Kostenlose Energieberatung für Weinheimer Bürger:innen und Gewerbetreibende durch die KLiBA	Amt 60	-
4	Förderung Thermografie	Jährliches Angebot für	Amt 60	5.000 €

Nummer	Titel	Kurzbeschreibung	Zuständigkeit	Klimaschutz-Budget 2022
		Hauseigentümer:innen in Weinheim		
5	Förderung von Spülmobilen	Förderung der Ausleihgebühr von Spülmobilen zur Abfallvermeidung	Amt 60	2.000 €
6	Photovoltaik-Paket	Förderung von Photovoltaik-Beratung vor Ort, Balkonmodulen und Photovoltaik auf Dächern und Fassaden, Informationsveranstaltungen	Amt 60	40.000 €

7.2 Neue Maßnahmen für das Jahr 2022

Nummer	Titel	Kurzbeschreibung	Zuständigkeit	Klimaschutz-Budget 2022
1	Klimawirkungsprüfung für Gemeinderatsbeschlüsse	Beurteilung und Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Klima bei Beschlüssen des Gemeinderats (Änderung der Beschlussvorlage)	I 01 / Amt 60	-
2	Nutzung des Klimaschutzlogos	Logo und Corporate Design "Klimaschutz unter den Burgen" z.B. auf Webseite und E-Mail Signatur nutzen.	I 01 / Amt 60	-
3	Förderung Sanierungsfahrplan	Förderung von 100 € pro Sanierungsfahrplan für Hauseigentümer in Weinheim	Amt 60	10.000 €
4	Förderprogramm für Vereine zur Energieeinsparung	Umstellung der Flutlichtanlagen auf LED-Beleuchtung mit Beantragung von Fördergeldern	Amt 40 Amt 60	100.000 €
5	Öffentliche Trinkbrunnen	Einrichten von öffentlichen Trinkbrunnen in Weinheim und Herstellung von „Weinheimer Wasserflaschen“	Amt 60	20.000 €

7.3 Weitere Maßnahmen

Nummer	Titel	Kurzbeschreibung	Zuständigkeit	Klimaschutz-Budget 2022
1	Energiesparen in Schulen	Projektvereinbarung zum Projekt "Energiesparmodelle an Schulen im RNK" wurde unterschrieben. Projektstart geplant für Februar 2021, wegen Corona verschoben	Amt 60	2.500 €
2	Wasserspender in Schulen	Einrichten und Warten von Wasserspendern in Schulen	Amt 60	10.000 €
3	Förderung Humusaufbau-Projekt	Förderung der wissenschaftlichen Untersuchung im Rahmen des Humusaufbau-Projekts der BI	Amt 60	3.000 €

Alternativen:

Das energiepolitische Arbeitsprogramm wird nicht oder nur in Teilen umgesetzt.

Finanzielle Auswirkung:

Für die Durchführung der Maßnahmen wird ein Klimaschutzbudget benötigt. Die Höhe der voraussichtlichen Kosten wird im Folgenden zusammengestellt. Die Höhe des Klimaschutzbudgets orientiert sich an den Empfehlungen des eea mit 6 Euro/Einwohner:in, also 273.000 €.

Maßnahmen	Klimaschutz-Budget 2022
Begonnene Maßnahmen, die fortgesetzt werden	70.385 Euro
Neue Maßnahmen für das Jahr 2022	132.400 Euro
Weitere Maßnahmen	25.500 Euro
Öffentlichkeitsarbeit	10.000 Euro
Sonstiges / Unvorhergesehenes	24.515 Euro
Gebühr European Energy Award	10.200 Euro
Geschätzte GESAMTSUMME	273.000 Euro

Für die Klimaschutzmaßnahmen wird im Ergebnishaushalt 2022 ein zentraler Ansatz von 173.000 € im Teilhaushalt 7, Produktgruppe 5610, bereitgestellt.

Minderaufwendungen im Ergebnishaushalt werden für Mehrauszahlungen des Finanzhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt. Die Buchung erfolgt in den jeweiligen Teilhaushalten, gleichzeitig erfolgt die anteilige Umsetzung des Planansatzes.

Für den Ecofit Konvoi liegt ein Zuschussbescheid vor. Das Honorar des Beratungsunternehmens wird vollständig durch den Zuschuss gedeckt. Für 2022 werden daher Einnahmen von 11.885 € im Teilergebnishaushalt 7, Produktgruppe 5610, eingeplant.

Die restlichen Ausgaben von 100.000 € sind für investive Maßnahmen im Teilfinanzhaushalt 6 vorzusehen.

Anlagen:

Keine

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt das energiepolitische Arbeitsprogramm zum European Energy Award für 2022.
2. Die für die Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen erforderlichen Mittel in Höhe von 273.000 € werden, wie in den finanziellen Auswirkungen beschrieben, im Haushalt 2022 bereitgestellt.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Klimaschutz, Grünflächen und technische Verwaltung

Drucksache-Nr.

145/21

Geschäftszeichen:

60/Ehmsen

Beteiligte Ämter:

Amt für Immobilienwirtschaft

Dezernat 2

Personal- und Organisationsamt

Rechnungsprüfungsamt

Stadtkämmerei

Datum:

30.09.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Klimaschutzkommission	Ö	Vorberatung	27.10.2021
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	17.11.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Fortschreibung des Klimaschutzpakts des Landes Baden-Württemberg und der Kooperationsvereinbarung Klimaschutz im Rhein-Neckar-Kreis

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Stadt Weinheim unterschreibt die unterstützende Erklärung zum Klimaschutzpakt zwischen dem Land Baden-Württemberg und den kommunalen Landesverbänden.
2. Die Stadt Weinheim unterzeichnet die Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung Klimaschutz zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und der Stadt Weinheim.
3. Es wird eine zusätzliche Stelle für eine/n Beauftragte/n für eine klimaneutrale Kommunalverwaltung eingerichtet, die nach dem Förderprogramm Klimaschutz-Plus gefördert wird.

Verteiler:

1 x Protokollzeitschrift

1 x Ämter 11, 60

Bisherige Vorgänge:

180/13, GR vom 20.11.2013: Abschluss der ersten Kooperationsvereinbarung zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und den Städten und Gemeinden des Kreises

Beratungsgegenstand:

Nach verschiedenen Umfragen wird der Klimaschutz von vielen als das drängendste Thema unserer Zeit angesehen.

1. Notwendigkeit des Klimaschutzes

Der im August 2021 veröffentlichte Bericht des Weltklimarates stellt fest, dass sich der Einfluss des Menschen auf das Klima mittlerweile deutlich nachweisen lässt und der dadurch hervorgerufene Klimawandel konkrete Auswirkungen auf Wetterextreme in allen Regionen der Welt hat. Auch ist der Klimawandel in den vergangenen Jahrzehnten schneller vorangeschritten als zuvor. Bei zunehmender Erwärmung nehmen die Risiken für Mensch und Natur weiter zu, zum Beispiel durch Änderungen im Wasserkreislauf oder durch Wetterextreme, wie Hitze oder Starkregen.

Neben der moralischen Verpflichtung gibt es auch eine rechtliche Verpflichtung, das Klima zu schützen. Mit Beschluss vom 24.03.2021 (BVerfG, 24.03.2021, 1 BvR 2656/18 u.a.) hat das Bundesverfassungsgericht das Klimaschutzgesetz des Bundes in Teilen für verfassungswidrig erklärt. Das Gericht verlangt strengere Klimaschutzmaßnahmen, um die Freiheitsrechte für die Zeit nach 2030 zu wahren. Dabei sind folgende Leitsätze besonders bemerkenswert:

- Eine Abwägung zwischen Grundrechten und Klimaschutz ist erforderlich, das Gewicht des Klimaschutzes nimmt bei fortschreitendem Klimawandel zu.
- Es gibt keine Entschuldigung durch wissenschaftliche Ungewissheit oder das Fehlverhalten anderer Staaten.
- Auch der objektivrechtliche Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten. Die Schonung künftiger Freiheit verlangt auch, den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten. Konkret erfordert dies, dass frühzeitig transparente Maßgaben für die weitere Ausgestaltung der Treibhausgasreduktion formuliert werden, die für die erforderlichen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse Orientierung bieten und diesen ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermitteln.

2. Unterstützende Erklärung zum Klimaschutzpakt und Kooperationsvereinbarung Klimaschutz

Das Land hat sich zum Ziel gesetzt, die Landesverwaltung bis zum Jahr 2040 weitgehend klimaneutral zu organisieren. Damit auch die Kommunen mitziehen, setzt sich das Land mit Beratungsangeboten und Förderanreizen für ein Engagement der Kommunen im Klimaschutz ein. Die Kommunalverwaltungen und die Unternehmen mit mehrheitlich kommunaler Beteiligung, wie z. B. Stadtwerke, sollen damit bestärkt werden, ihre Vorbildfunktion im Klimaschutz ausüben zu können. Das Land hat dazu mit den kommunalen Landesverbänden wie dem Gemeindetag, dem Städtetag und dem Landkreistag eine Vereinbarung, den 3. Klimaschutzpakt 2020/2021 abgeschlossen (Anlage 1).

Darin bekennen die Partner, durch konsequentes Handeln ihren Beitrag gegen die Folgen des fortschreitenden Klimawandels zu leisten und zu ihrer Vorbildfunktion zu stehen. Das Land bietet dazu vielfältige Förderprogramme an. Etliche der hier genannten Programme werden in Weinheim bereits umgesetzt, wie z. B. die Teilnahme am eea, Bürgerberatung, Projekte in kommunalen Bildungseinrichtungen, die energieeffiziente Sanierung von Gebäuden und die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED. So konnte die Stadt zusammen mit den anderen Städten und Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises den vorherigen Klimaschutzpakt unterstützen, wie in der als Anlage 2 beigefügten Karte sichtbar wird.

Mit der Fortschreibung des 3. Klimaschutzpakts 2020/2021 strebt das Land eine möglichst flächendeckende Befassung kommunaler Gremien und Entscheidungsträger mit den Themen des kommunalen Klimaschutzes an, indem die Unterstützung des Klimaschutzpaktes durch einen Beschluss des Gemeinderats erfolgen soll.

In der hier vorliegenden „Unterstützenden Erklärung zum Klimaschutzpakt“ soll sich die Stadt das Ziel setzen, bis zum Jahr 2040 eine weitgehende klimaneutrale Verwaltung im Sinne der Vereinbarung der Landesregierung mit den kommunalen Landesverbänden vom 08.07.2020 zu erreichen.

Parallel dazu hat der Rhein-Neckar-Kreis die Kooperationsvereinbarung Klimaschutz zwischen ihm und den Gemeinden des Kreises fortgeschrieben. Die darin genannten Ziele sind annähernd deckungsgleich mit denen des Klimaschutzpakts des Landes, die übernommenen Pflichten der Gemeinden jedoch nicht so streng formuliert.

Ein zentraler Punkt der Fortschreibung des Klimaschutzpaktes und der Kooperationsvereinbarung ist die Zielsetzung einer weitgehend klimaneutralen Verwaltung bis 2040. Alle anderen genannten Verpflichtungen werden von der Stadt durch die laufenden Klimaschutzaktivitäten eingehalten.

3. Klimaneutrale Verwaltung

Das Erreichen einer weitgehend klimaneutralen Verwaltung ist sehr ambitioniert, aber notwendig, um die internationalen Klimaschutzziele zu erreichen. So führt die KEA-BW in „Klimaneutrale Kommunalverwaltung: Eine Begriffsbestimmung“ mit Datum 15.12.2020 aus: Die bisherige Diskussion des Begriffs „Klimaneutralität“ hat noch zu keiner allgemein anerkannten Definition für Kommunen geführt. Als wichtigste Leitschnur muss das 2- bzw. 1,5-Grad-Ziel von Paris gelten. Um dieses Ziel mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erreichen, darf die Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre einen Wert von 450 ppm nicht überschreiten.

Unter der Voraussetzung, dass die Klimaerwärmung mit einer Wahrscheinlichkeit von 67 % unter 1,75 Grad bleibt, ergibt sich aus Modellrechnungen ein globales CO₂-Restbudget, das anteilig auf die einzelnen Staaten gemäß ihrer Einwohnerzahl umgelegt werden kann. Dieses CO₂-Budget für Deutschland wäre –bei linearer Verringerung der Emissionen- spätestens im Jahr 2035 aufgebraucht.

Bis dahin muss Deutschland insgesamt –und somit auch die Kommunalverwaltungen- die Netto-Treibhausgasemissionen auf annähernd Null reduzieren, d. h. es dürfen nur noch so viel Treibhausgase in die Atmosphäre eingebracht werden, wie durch natürliche oder technische Prozesse auch wieder entzogen werden. Diese Zielsetzung ist deutlich ambitionierter als die früher von der Bundesregierung formulieren Treibhausgasminderungszeile von 80 bis 95 % bis 2050, bezogen auf 1990. Aus heutiger Sicht ist klar, dass eine Minderung der Treibhausgasemissionen um nur 80 % bis 2050 für die Erreichung des 1,5 - Grad-Ziels von Paris bei weitem nicht ausreicht.

„Weitgehend klimaneutral“ wurde so definiert, dass 90 % der Treibhausgasminderung bzgl. 1990 erreicht werden sollen. Da in vielen Kommunen die Ausgangswerte für 1990 nicht bekannt sind, so auch in Weinheim, wird für sie ein rechnerischer Zielwert von ca. 0,015 bis 0,03 Tonnen Treibhausgase festgelegt. Das bedeutet, die Stadtverwaltung dürfte bei einer Einwohnerzahl von 45.000 Einwohnern maximal 1.350 Tonnen Treibhausgase pro Jahr emittieren, anzustreben ist sogar nur die Hälfte. Nach der aktuellsten CO₂-Bilanz, die der Rhein-Neckar-Kreis für die Kreiskommunen erstellt hat, betragen 2017 die CO₂-Emissionen allein für die kommunalen Liegenschaften 5.040 Tonnen im Jahr.

Daraus wird deutlich, dass das Erreichen einer weitgehend klimaneutralen Kommunalverwaltung ein sehr ambitioniertes Ziel ist. Betrachtet werden hier die Treibhausgasemissionen aus folgenden Bereichen betrachtet:

1. Energieverbrauch in den Liegenschaften der Kommune
2. Energieverbrauch der Straßenbeleuchtung
3. Energieverbrauch für die Wasserver- und -entsorgung
4. Energieverbrauch des Fuhrparks
5. Dienstreisen

In der Bilanz dürfen folgende Strommengen anteilig angerechnet werden.

- Erzeugung aus eigenen Anlagen auf der Gemarkung
- Beteiligung an Neuanlagen (max. 3 Jahre alt), sofern dieser Strom selbst genutzt wird sowie der Strombezug aus solchen Anlagen.

Der Weg zur klimaneutralen Verwaltung erfolgt über einen Managementzyklus, der wie folgt aussieht:

1. **Organisation aufbauen:** Zuständigkeiten, Verfahren und Entscheidungsregeln bestimmen: Die oberste Leitungsebene muss die Vorbildfunktion der Verwaltung anerkennen und das Ziel der Treibhausgasneutralität aktiv unterstützen
2. **Anwendungsbereich definieren:** System- und Bilanzgrenzen bestimmen
3. **Bilanzieren:** Treibhausgasemissionen ermitteln aus Energieverbrauch der kommunalen Liegenschaften, der Straßenbeleuchtung, für die Wasserver- und -entsorgung, den Fuhrpark und Dienstreisen
4. **Ziele beschließen:** kurz-, mittel- und langfristige Klimaschutzziele festlegen

5. **Handeln:** Klimaschutzmaßnahmen planen und durchführen. Handlungsfelder sind:
 - Gebäude und Liegenschaften: Baumaßnahmen, Investitionen in Technik und Anlagen, Gebäudebetrieb, Gewinnung und Nutzung erneuerbarer Energien
 - Verkehr: Mobilitätsmanagement mit Steuerung des Fuhrparks, der Dienstreisen und der Arbeitswege der Beschäftigten
 - Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen, z. B. von Strom, Kraftfahrzeugen, Bürogeräten, Transportaufträgen.
 - Informations- und Kommunikationstechnik: Endgeräte, Rechenzentrum, Software
 - Veranstaltungen: Organisation (z. B. vegetarisches Speiseangebot, Verpackung der Speisen und Getränke), Besucherverkehr
 - Maßnahmen zur Verhaltenssteuerung von Beschäftigten
6. **Kompensieren:** unvermeidbare Treibhausgasemissionen ausgleichen: erfolgt nach strengen Vorgaben. Emissionen aus dem Betrieb fossiler Heizkessel oder das Verfehlen energetischer Mindeststandards von Gebäuden können nicht kompensiert werden.
7. **Kommunizieren:** über Klimaschutz informieren und berichten
8. **Überprüfen:** Klimaschutzaudits durchführen
9. **Anpassen:** Klimaschutzaktivitäten nachsteuern.

Empfohlenes Vorgehen:

- Der Gemeinderat beschließt, dass sich Weinheim auf den Weg zur klimaneutralen Verwaltung begibt.
- Kommunale Beteiligungen, bei denen die Stadt die Kontrolle ausübt, werden ebenfalls auf die Einhaltung der Klimaschutzziele verpflichtet.
- Es wird ein Minderungspfad für den Weg zur klimaneutralen Kommunalverwaltung definiert, für die Umsetzung wird ein Maßnahmenkatalog erstellt.
- Ziele und Zielpfade werden auf die wichtigsten Bereiche und ggf. auf einzelne Ämter heruntergebrochen.
- Alle klimarelevanten Vorhaben werden auf ihre Klimawirkung geprüft →Vorschlag erfolgt umgehend.
- Es wird ein jährlicher Energie- und Klimaschutzbericht erstellt.
- THG-Emissionen, die über den Minderungspfad hinausgehen, werden mit 180 € pro Tonne berechnet. Der resultierende Betrag wird als zusätzliches Budget für weitere Klimaschutzmaßnahmen bereitgestellt.
- Das kommunale Energiemanagement wird fortgeführt.
- Vorgaben zur nachhaltigen Beschaffung werden beschlossen und eingehalten.
- Es wird ein Energie- und Klimaschutzteam in der Verwaltung etabliert →besteht bereits.
- Die Kommune hat einen Klimaschutzbeirat (= Klimaschutzkommission).
- Die Kommune verfügt über ein aktuelles Klimaschutzkonzept und einen Plan zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung → wird derzeit erstellt.

- Laufende Klimaschutzaktivitäten werden durch ein jährliches Aktionsprogramm mit einem Budget von mindestens 10 € pro Einwohner unterstützt.

Durch die Teilnahme an European Energy Award (eea) hat die Verwaltung in einigen Bereichen gute Vorarbeit geleistet, z. B. bei der Datenerhebung und der Bildung von Klimaschutzteam und Klimaschutzkommission. Etliche der für die klimaneutrale Verwaltung geforderten Maßnahmen stehen auch im Maßnahmenkatalog des eea. Doch die Zielerreichung der Klimaneutralität erfordert noch weitreichendere Maßnahmen innerhalb die Verwaltung.

Auch wenn argumentiert werden kann, der Anteil der Treibhausgasemissionen, die der Stadtverwaltung zugerechnet werden, ist im Vergleich zur den gesamten in Weinheim entstehenden Treibhausgasemissionen mit 1 bis 2 % sehr gering, so ist es dennoch wichtig, dass die Verwaltung klimaneutral wird. Wie sonst könnte die Stadt Weinheim den Bürgerinnen und Bürgern Maßnahmen für den Klimaschutz vermitteln, wenn sie selbst z. B. aus finanziellen Gründen ausreichend nicht tätig wird.

Damit Erfolge erzielt werden können, bedarf es innerhalb der Verwaltung eines „Kümmerers“, der die Aktivitäten koordiniert. Da sich die Maßnahmen für eine klimaneutrale Verwaltung mit denen des eea überschneiden, sollte diese Aufgabe vom Klimaschutzmanagement übernommen werden. Umzusetzen sind die meisten Maßnahmen dann von den zuständigen Fachämtern. Auch dort wird ein zusätzlicher personeller Aufwand für den Transformationsprozess entstehen.

4. Beauftragte/r für die klimaneutrale Kommunalverwaltung

Bei der Stadt Weinheim ist das Klimaschutzmanagement derzeit mit einem Stellenanteil von 0,7 Stellen besetzt. Die Klimaschutzmanagerin, Frau Timmermann, ist mit einer halben Stelle für die Durchführung des eea zuständig. Die Inhaberin der 0,2-Stelle, Frau Neumann, erarbeitet derzeit mit einem Fachbüro die als Pflichtaufgabe neu hinzugekommene kommunale Wärmeplanung sowie innerhalb des eea den Aufgabenbereich Entwicklungsplanung und Raumordnung.

Es zeigt sich, dass mit dem bestehenden Personal die Klimaschutzaktivitäten nicht in dem gewünschten Tempo vorangebracht werden können. Die Personalbemessung ist deutlich geringer als in vielen anderen Städte vergleichbarer Größe. Personalressourcen für das Thema „klimaneutralen Verwaltung“ gibt es nicht.

Das Land unterstützt die Kommunen auf ihrem Weg zur Klimaneutralität mit dem Programm „Klimaschutz Plus“. Gefördert werden 65 % der Personalausgaben für Fachpersonal, das für bis zu fünf Jahre zusätzlich beschäftigt wird. Für Städte in der Größe Weinheims wird bis zu einer Stelle gefördert. Die Aufstockung einer bereits vorhandenen Stelle wird nicht gefördert. Daher spricht sich die Verwaltung dafür aus, eine ganze zusätzliche Stelle einzurichten. Zusätzlich zur Förderung der Personalkosten können außerdem 75 % des Tagessatzes bis maximal 600 € eines/r externen Beraters/in für 15 Arbeitstage pro Jahr und bis zu 75 % der Sachausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 € gefördert werden. Der Förderantrag muss bis November 2022 gestellt werden.

Alternativen:

Die Verwaltung begibt sich nicht auf den Weg zur Klimaneutralität oder führt nur einzelne Maßnahmen aus.

Finanzielle Auswirkung:

Für die zusätzliche Stelle für den/die Beauftragte für Klimaneutralität ist mit jährlichen Personalkosten von rund 71.500 € zu rechnen. Nach Abzug der Förderung verbleiben bei der Stadt 25.025 €.

Da die Stelle erst nach Rechtskraft des Haushalts 2022 ausgeschrieben und unter Berücksichtigung von eventuellen Kündigungszeiten frühestens im 3. Quartal 2022 besetzt werden kann, fallen in 2022 bei einer Stellenbesetzung im August Personalkosten von rund 29.800 € an. Dem steht ein Zuschuss von 19.400 € gegenüber, so dass im Saldo 10.400 € verbleiben.

Für die ebenfalls förderfähigen Kosten eines externen Beraters, z. B. für die Bilanzierung der Treibhausgasemissionen, ist kein gesonderter Ansatz erforderlich, denn sie können aus dem allgemeinen Klimaschutzbudget beglichen werden.

Die finanziellen Auswirkungen von Maßnahmen, die zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität ergriffen werden sollen, können erst nach einer sorgfältigen Planung bestimmt werden. Bei dem aufgrund der CO₂-Bepreisung zu erwarteten Anstieg der Energiekosten werden sich Maßnahmen zur Energieeffizienz künftig noch früher amortisieren.

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	3. Klimaschutzpakt 2020/2021 des Landes Baden-Württemberg mit den kommunalen Landesverbänden
2	Unterstützer des Klimaschutzpaktes
3	Unterstützende Erklärung zum Klimaschutzpakt zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden
4	Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung Klimaschutz zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und den Gemeinden

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Stadt Weinheim unterschreibt die unterstützende Erklärung zum Klimaschutzpakt zwischen dem Land Baden-Württemberg und den kommunalen Landesverbänden.
2. Die Stadt Weinheim unterzeichnet die Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung Klimaschutz zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und der Stadt Weinheim.
3. Es wird eine zusätzliche Stelle für eine/n Beauftragte/n für eine klimaneutrale Kommunalverwaltung eingerichtet, die nach dem Förderprogramm Klimaschutz-Plus gefördert wird.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister



3. Klimaschutzpakt 2020/2021 des Landes Baden-Württemberg mit den kommunalen Landesverbänden

**Vereinbarung gemäß
§ 7 Absatz 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg**

Vereinbarung gemäß § 7 Absatz 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg

3. Klimaschutzpakt 2020/2021

Die Landesregierung, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, der Gemeindetag, der Städtetag und der Landkreistag schließen folgende Vereinbarung ab:

Handlungsauftrag

Das von den Vereinten Nationen im Jahr 2015 auf den Weg gebrachte Übereinkommen von Paris sollte einen verlässlichen Rahmen für den weltweiten Schutz des Klimas in den kommenden Dekaden setzen. Nach einem im August 2019 vorgestellten Sonderbericht des Weltklimarats wurde allerdings über den Landmassen bereits eine Temperaturerhöhung gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter von 1,5 Grad Celsius überschritten.

In Baden-Württemberg häufen sich als Boten des Klimawandels die Wetterextreme: 2018 war deutschlandweit das wärmste Jahr seit Beginn der Wetteraufzeichnungen. Die damit verbundenen Folgen wie Ernteauffälle, Waldbrände, Hitzeschäden und Niedrigwasser in den Gewässern des Landes bedeuten gerade auch für Kommunen große finanzielle Belastungen und verdeutlichen die Dringlichkeit, die Klimaschutzanstrengungen voranzutreiben und zugleich die notwendige Anpassung an die Klimaveränderung nicht aus dem Auge zu verlieren.

In Baden-Württemberg wird das 2013 in Kraft getretene Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) zurzeit weiterentwickelt und das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK) fortgeschrieben. Klimaschutz wird damit in Baden-Württemberg auch künftig einen verlässlichen Rahmen haben. Die Landkreise, Städte und Gemeinden werden weiterhin ein zentraler Dreh- und Angelpunkt beim Klimaschutz sein. Die Kommunen nehmen gegenüber Bürgerinnen und Bürgern eine wichtige Vorbildfunktion ein und sind zugleich Motoren notwendiger Zukunftsentwicklungen.

Gemäß § 7 Absatz 1 KSG BW kommt der öffentlichen Hand beim Klimaschutz in ihrem Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu. Die Regelung bezieht sich auf die interne Organisation der Aufgabenerledigung und die damit verbundenen CO₂-Emissionen, insbesondere durch die Nutzung von Gebäuden und Fahrzeugen sowie durch die Beschaffung.

Diese allgemeine Vorbildfunktion wird für das Land durch die Vorgabe konkretisiert, die Landesverwaltung bis zum Jahr 2040 weitgehend klimaneutral zu organisieren. Für die Kommunen regelt das Klimaschutzgesetz, dass diese ihre Vorbildfunktion in eigener Verantwortung erfüllen und vom Land hierbei unterstützt werden. § 7 Absatz 4 KSG BW bestimmt, dass Näheres in einer Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Landesverbänden beschlossen werden soll. Der 1. Klimaschutzpakt des Landes Baden-Württemberg mit den kommunalen Landesverbänden vom 8. Dezember 2015 und der 2. Klimaschutzpakt des Landes Baden-Württemberg mit den kommunalen Landesverbänden vom 4. Juni 2018 dienen der Umsetzung dieses gesetzlichen Handlungsauftrags. Im Rahmen dieser Pakte wurden zusätzliche Fördermöglichkeiten für den kommunalen Klimaschutz im Umfang von insgesamt drei Millionen Euro im 1. Klimaschutzpakt und 16 Millionen Euro im 2. Klimaschutzpakt eröffnet. Die Partner vereinbarten, dass der 2. Klimaschutzpakt zunächst bis Ende 2019 gelten und für die Zeit danach fortgeschrieben werden soll. Die vorliegende Vereinbarung dient der Fortschreibung des Klimaschutzpaktes.

Mit dieser Fortschreibung werden neue Fördertatbestände zur Stärkung der Klimaschutzbemühungen in den Kommunen mit einem Volumen von 13,03 Mio. Euro vereinbart. Zudem sollen die Mittel für die im Rahmen des 1. Klimaschutzpaktes vom 8. Dezember 2015 und des 2. Klimaschutzpaktes vom 4. Juni 2018 errichteten Fördertatbestände teilweise erneut bereitgestellt werden. Somit hat der neue Klimaschutzpakt für die Jahre 2020 und 2021 insgesamt ein Volumen von 26,87 Mio. Euro.

A. Vorbildfunktion der Kommunalverwaltung

Handlungsbereich

Die kommunalen Landesverbände und das Land bekennen sich zur Vorbildwirkung der öffentlichen Hand in ihrem Organisationsbereich und zu den klimapolitischen Zielen des KSG BW.

Die Kommunen in Baden-Württemberg sehen den Klimaschutz als wichtiges Anliegen und nehmen ihre Vorbildfunktion durch Maßnahmen im Bereich der internen Aufgabenerledigung wahr. Dies geschieht beispielsweise durch die vorbildliche energetische Sanierung von kommunalen Gebäuden und eine effiziente Betriebsweise von Verwaltungsgebäuden, die Nutzung erneuerbarer Energien bei der Strom- und Wärmeversorgung kommunaler Einrichtungen, den Einsatz energiesparender Computertechnik und Beleuchtung sowie die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs für Dienstreisen und

Dienstwagen mit geringen CO₂-Emissionen bzw. mit alternativem Antrieb. Das Land und die kommunalen Landesverbände sind sich einig, dass solche Maßnahmen fortgesetzt und ausgebaut werden müssen, damit die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand im ganzen Land möglichst flächendeckend sichtbar wird. Zudem profitieren die Kommunen durch erzielte Einsparungen und machen sich von steigenden Energiepreisen unabhängiger.

Ziele

Das Land und die kommunalen Landesverbände verfolgen das gemeinsame Ziel, bis zum Jahr 2040 in ganz Baden-Württemberg weitgehend klimaneutrale Kommunalverwaltungen zu erreichen.

Ein in der Regel wichtiger Schritt für das Erreichen des Ziels einer weitgehend klimaneutralen Kommunalverwaltung ist ein Konzept, das sich mit den Fragen der Energieeinsparung, der Energieeffizienz bzw. dem Einsatz erneuerbarer Energien in der jeweiligen Kommunalverwaltung befasst. Ein solches Konzept kann beispielsweise auch Teil eines integrierten Klimaschutzkonzeptes sein oder im Rahmen eines handlungsorientierten Energiemanagementprozesses wie dem European Energy Award (eea) erarbeitet werden. Auf dieser Grundlage können die Gremien der Kommunen darüber entscheiden, wie sie ihrer Vorbildfunktion künftig weiterhin und systematisch nachkommen.

Die Partner dieser Vereinbarung stimmen daher darin überein, dass möglichst alle Kommunen sich mit den Möglichkeiten zur Umsetzung der Vorbildfunktion nach dem Klimaschutzgesetz befassen sollen. Dabei werden die Kommunen von den Partnern unterstützt.

B. Kommunaler Klimaschutz

Handlungsbereich

Die Erarbeitung und Umsetzung kommunaler Klimaschutzziele und -maßnahmen ist für das Erreichen der ambitionierten Ziele des Klimaschutzgesetzes notwendig. Um das gemeinsame Ziel zu erreichen, sollen daher möglichst viele Kommunen systematische Ansätze im kommunalen Klimaschutz verfolgen.

Die Anzahl der Kommunen mit systematischem Vorgehen beim Klimaschutz hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Die ersten kommunalen Klimaschutzkonzepte wurden bereits in den 1990er-Jahren in der Folge der internationalen Klimakonferenz von Rio erstellt. Im Jahr 2019 verfügten 387 Städte, Gemeinden und Landkreise

in Baden-Württemberg über ein integriertes Klimaschutzkonzept (Quelle: Erhebungen KEA – Klimaschutz und Energieagentur Baden-Württemberg).

Der eea wurde 2006 in Baden-Württemberg eingeführt. Bis Ende 2019 nahmen 101 Gemeinden und Städte sowie 22 Landkreise am eea teil. Bislang haben 35 Stadt- und Landkreise mindestens einmal am Wettbewerb Leitstern Energieeffizienz Baden-Württemberg teilgenommen.

Ziele

Die Partner wollen gemeinsam dazu beitragen, dass noch mehr Kommunen in Baden-Württemberg Klimaschutzkonzepte erarbeiten oder an handlungsorientierten Energiemanagementprozessen wie dem eea teilnehmen. Sie streben eine möglichst flächendeckende Befassung kommunaler Gremien und Entscheidungsträger mit den Themen des kommunalen Klimaschutzes an.

C. Unterstützungsmaßnahmen

1. Maßnahmen, die vorrangig auf die Vorbildfunktion der Kommunalverwaltung abzielen:

Das Land unterstützt seit längerem Klimaschutzmaßnahmen in den Kommunen.

Ein zentrales Unterstützungsinstrument für die Wahrnehmung der Vorbildfunktion ist das Förderprogramm „Klimaschutz-Plus“. Seit dem Jahr 2002 hat das Land mit diesem Programm mehr als 6.000 Klimaschutzvorhaben von Unternehmen, Kommunen, kirchlichen Einrichtungen und Vereinen unterstützt. Mit rund 155 Millionen Euro an Zuschüssen konnten seither rund 1,2 Milliarden Euro an Gesamtinvestitionen angestoßen werden. Dadurch konnte der CO₂-Ausstoß des Landes bisher um über 4,3 Millionen Tonnen pro Jahr verringert werden.

Das Programm besteht aus drei Säulen: Im CO₂-Minderungsprogramm wird die energetische Sanierung kommunaler Gebäude gefördert.

Im Struktur-, Qualifizierungs- und Informationsprogramm wird u.a. die Teilnahme der Kommunen an nachhaltigen Prozessen zur CO₂-Minderung, die Beratung bei der Erstellung von CO₂-Bilanzen, der Aufbau von Qualitätsnetzwerken Bauen, BHKW-Begleit-Beratungen, detaillierte Energieberatungen zu Krankenhäusern und Heimen, die Teilnahme am Wettbewerb „Leitstern Energieeffizienz“, Projekte in kommunalen Bildungseinrichtungen und die Informationsvermittlung an Mandatsträger und Multiplikatoren gefördert.

In den nächsten Jahren werden viele Gebäude mit Förderung des Landes saniert. Gemäß § 4 Abs. 1 KSG BW strebt das Land bis zum Jahr 2050 eine Treibhausgasminde- rung um 90 % an. Dieses Ziel sollte bei Sanierungen, für die eine Lebensdauer von 30 Jahren und mehr erwartet wird, bereits heute in angemessener Weise Berücksichti- gung finden. Im Jahr 2018 wurde in Klimaschutz-Plus die ergänzende Förderung nach- haltiger, energieeffizienter Sanierung von Schulen aufgenommen.

Das Land trägt mit der Förderung von Umweltschutz in Unternehmen und anderen Organisationen durch die Förderprogramme ECOfit und Umweltmanagement im Kon- voi ebenfalls zur Realisierung der Vorbildwirkung bei.

Mit dem Förderprogramm ECOfit erleichtert das Land den Einstieg in den betrieblichen Umweltschutz und den Aufbau eines Umweltmanagements. Ausdrücklich förderfähig sind auch Kommunen und kommunale Einrichtungen sowie Eigen- und Wirtschaftsbe- triebe. ECOfit zielt nicht nur auf die Einhaltung der Umweltvorschriften ab, sondern setzt auf freiwillige Verbesserungen der Umweltleistung mit Hilfe eines strukturierten Vorgehens. Mit dem Förderprogramm Umweltmanagement im Konvoi können in Un- ternehmen und anderen Organisationen bei der Einführung von Umweltmanagement- systemen nach der EG Öko-Audit-Verordnung (EMAS) und der Zertifizierung nach der DIN EN ISO 14001 unterstützt werden.

Beide Programme sehen den Zusammenschluss der Unternehmen und Organisatio- nen zu einem Konvoi vor, der von einem Projektträger zusammengestellt wird. Die Kommunen können nicht nur als Teilnehmer, sondern auch als Projektträger auftreten. Die Programme werden von der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württem- berg (KEA) betreut.

Ende 2019 gab es mehr als 150 nachhaltigkeitsaktive Kommunen im Land. Im Rah- men der Kommunalen Initiative Nachhaltigkeit unterstützt das Land Kommunen, die sich eine nachhaltige Kommunalentwicklung zum Ziel gesetzt haben. Das Nachhaltig- keitsbüro der LUBW fördert Beratungen in Kommunen zur Unterstützung strategischer Maßnahmen und Prozesse im Bereich der Nachhaltigkeit in folgenden Bereichen:

- Nachhaltigkeits-Bestandsaufnahme einschließlich der Erstellung einer Ideenskizze
- Erstellung und Abstimmung von Leitsätzen, Zielen, Indikatoren, Nachhaltigkeitsbe- richten und Handlungskonzepten
- Erstellung themenbezogener Teilkonzepte
- Verankerung von Nachhaltigkeit in der Verwaltung einschließlich Beratungen zur nachhaltigen Beschaffung in Kommunen
- Begleitung umfassender Nachhaltigkeitsprozesse

- Begleitung von Nachhaltigkeitsregionen bzw. regionaler Nachhaltigkeitsprozesse
- Förderung örtlicher Nachhaltigkeitswerkstätten.

Nähere Informationen unter:

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/nachhaltigkeit/foerderungen>.

2. Allgemeine Maßnahmen zur Unterstützung des kommunalen Klimaschutzes

Mit dem Förderprogramm Klimaschutz mit System werden Maßnahmen zur energetischen Sanierung kommunaler Gebäude und darüberhinausgehende Klimaschutzmaßnahmen auf kommunaler Ebene gefördert. In zwei Förderrunden wurden insgesamt 29 Projekte aus ganz Baden-Württemberg zur Förderung ausgewählt. Voraussetzung für die Auswahl der Projekte war ein konzeptionelles Vorgehen der Kommune, also insbesondere die Einbindung der Maßnahme in ein Klimaschutzkonzept oder den eea-Prozess. Für die Projekte stehen rund 28 Millionen Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur Verfügung, die durch Landesmittel ergänzt werden. Der Großteil der ausgewählten Projekte befindet sich aktuell in der Umsetzungsphase. Zwischenzeitlich sind alle zur Verfügung stehenden Mittel durch die ausgewählten Projekte gebunden.

Im Rahmen des Wettbewerbs Leitstern Energieeffizienz werden Aktivitäten und Erfolge der Stadt- und Landkreise im Bereich Energieeffizienz vergleichend dargestellt und prämiert. Darüber hinaus wird ein Erfahrungsaustausch zwischen den Kreisen angeregt und unterstützt, um Impulse für weitere Aktivitäten zu setzen und eine Multiplikation der Erfolgsbeispiele zu erreichen. Zur Unterstützung des Aufwandes, der den Stadt- und Landkreisen durch die Teilnahme am Wettbewerb entsteht, werden insgesamt bis zu 80.000 € zur Verfügung gestellt.

3. Zusätzliche Fördertatbestände zur Stärkung des kommunalen Klimaschutzes

Das Land will darüber hinaus die Angebote zur Beratung und Information von Kommunen und kommunalen Einrichtungen sowie der Bürgerinnen und Bürger im Bereich Klimaschutz, erneuerbare Energien und Energieeffizienz weiter ausbauen.

Die Kommunen sollen dabei unterstützt werden, bis zum Jahr 2040 eine klimaneutrale Kommunalverwaltung zu erreichen.

Es sollen insbesondere auch die mit den regionalen Energieagenturen geschaffenen Strukturen berücksichtigt und gestärkt werden.

Zum einen sollen die im Zusammenhang mit dem 1. und dem 2. Klimaschutzpakt errichteten Förderangebote teilweise auch weiterhin Bestand haben. Hierzu gehören beispielsweise die Förderung für nachhaltige, energieeffiziente Sanierung von Schulen und die Förderung von Qualitätsnetzwerken Bau.

Zum anderen sollen neue Fördertatbestände geschaffen werden.

Das Umweltministerium wird neue Fördermöglichkeiten in folgenden Bereichen schaffen und die Förderbedingungen mit den kommunalen Landesverbänden eng abstimmen:

a) Ausweitung der ergänzenden Förderung für nachhaltige, energieeffiziente Sanierung

In den nächsten Jahren werden neben Schulen auch weitere kommunale Gebäude mit Unterstützung des Landes saniert. Damit auch hier die Klimaschutzziele beachtet werden, soll die in 2018 begonnene Förderung nachhaltiger Schulsanierungen auf andere Programme ausgedehnt werden. Die klimapolitischen Ziele können nur erreicht werden, wenn bei Sanierungen das gesamte Gebäude und sein Primärenergiebedarf beachtet werden. Um den auf Dauer erforderlichen Standard KfW 55 weiter anzureizen, soll die ergänzende Förderung von 120 auf 150 Euro je m² sanierter Schulfläche erhöht werden. Gleichzeitig soll die ergänzende Förderung für Vorhaben, die nur den KfW-Standard 70 erreichen, von 60 auf 50 Euro je m² Schulfläche gesenkt werden

b) Wärmewende und Energieeffizienz im Gebäudesektor

Über die Informationsvermittlung, Sensibilisierung und Motivation der Zielgruppen Bürgerinnen, Bürger, KMU und Kommunen sollen klimaschutzrelevante Maßnahmen im Gebäudesektor angestoßen werden. Dazu sollen diese Aktivitäten vor Ort in den Kommunen zusätzlich mit jährlich bis zu 50.000 Euro je Stadt- bzw. Landkreis unterstützt werden. Inhaltliche Schwerpunkte sollen dabei das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG), die veränderten finanziellen Rahmenbedingungen und der aktuelle technische Stand von Sanierungsmaßnahmen sein.

c) Förderung einer bzw. eines Beauftragten für Klimaneutralität

Um Kommunen dabei zu unterstützen, eine klimaneutrale Kommunalverwaltung bis 2040 zu erreichen, soll die Stelle einer bzw. eines Beauftragten für Klimaneutralität in den Kommunen gefördert werden. Ziel ist die Umsetzung der klimaneutralen Kommunalverwaltung bis 2040 in Bezug auf Liegenschaften, Fuhrpark und Beschaffung.

d) Förderung der Anbahnung von Abwärmenutzungsprojekte

Um Abwärmenutzungsprojekte in den Kommunen voranzubringen, sollen Bera-tertage für die Anbahnung von großen Abwärmenutzungsprojekten bezu-schusst werden.

e) Förderung der Projektentwicklung für Contracting

Um für Kommunen und Unternehmen die Umsetzung von Energieeffizienzmaß-nahmen insbesondere im Gebäudebereich mit Hilfe von Contracting anzurei-zen, sollen gezielt die Entwicklungskosten von Contracting-Projekten gefördert werden.

f) Bilanzierung von CO₂-Emissionen

Die Förderung der Bilanzierung von CO₂-Emissionen soll um die Fortschreibung der Bilanzierung von CO₂-Emissionen erweitert werden.

g) Anhebung der Förderquote verschiedener Beratungsleistungen

Die Förderquote bei BHKW-Begleitberatungen, bei Energieberatung für Kran-kenhäuser, bei Beratung zur Abwärmenutzung soll von 50 % auf 75 % angeho-ben werden.

h) Anhebung der Kontingente für Projekte an Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten

Derzeit werden Unterrichtseinheiten und Projekttag zum Thema „Energie und Klimaschutz“ sowie Lehrerworkshops zur Implementierung der Energie- und Kli-maschutzaspekte im regulären Unterricht gefördert. Um noch mehr Kinder für Klimaschutzthemen sensibilisieren zu können, sollen die Kontingente je Stadt- und Landkreis von 30.000 Euro auf 40.000 Euro je Kreis erneut erhöht werden.

i) Strukturelles Coaching zur Qualitätssicherung beim Energiemanagement

Für die fachliche Anleitung und Begleitung der Kommunen zur Zertifizierung eines Energiemanagementsystems nach dem Qualitätsstandard Kom.EMS sollen bis zu 5 Beratertage mit 75% bezuschusst werden (bis zu 3.000 Euro pro Kommune).

Das Land stellt für die neuen Fördertatbestände a) bis i) zur Stärkung des kommunalen Klimaschutzes zusätzliche Haushaltsmittel von 5,14 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2020 und von 7,89 Mio. Euro in 2021 bereit.

Der Klimaschutzpakt umfasst für die Jahre 2020 und 2021 ein Volumen von insgesamt 26,87 Mio. Euro.

D. Unterstützende Erklärung der Kommunen

In den Gemeinden, Städten und Landkreisen wird Klimaschutz für jedermann sichtbar und spürbar. Umso wichtiger ist, dass der Klimaschutzpakt vor Ort – bei den Bürgerinnen und Bürgern und in den örtlichen Gremien – angenommen wird.

Jede Kommune des Landes kann die Unterstützung des Klimaschutzpaktes mit einer Erklärung zum Ausdruck bringen. Am 1. Januar 2020 lagen dem Umweltministerium bereits 266 Unterstützungserklärungen von Gemeinden, Städten und Landkreisen aus Baden-Württemberg vor. Eine Liste aller Unterstützer befindet sich auf der Website des Umweltministeriums (<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima/kommunaler-klimaschutz/klimaschutzpakt/>).

Ziel

Es ist das Ziel der Partner dieser Vereinbarung, dass noch mehr Kommunen in Baden-Württemberg diese Vereinbarung unterstützen. Die Partner der Vereinbarung streben gemeinsam an, die Zahl der Unterstützungserklärungen bis Ende 2021 zu verdoppeln. Die Partner vereinbaren nach Kräften zu fördern, dass die Kommunen eine Unterstützungserklärung zu dieser Vereinbarung abgeben und somit zum Erfolg der Zielerreichung beitragen.

Die kommunalen Landesverbände werden erneut bei ihren Mitgliedern für eine unterstützende Erklärung werben. Auf die mit einem Beitritt verbundene Bonusregelung im Rahmen der Förderprogramme Klimaschutz-Plus und KLIMOPASS wird hingewiesen.

Kommunen, die den Klimaschutzpakt mit einer Erklärung unterstützen wollen, sollen folgendermaßen vorgehen:

- Ausfüllen und Unterschreiben des Formulars der unterstützenden Erklärung (siehe Anhang).
- Einsenden der unterschriebenen Erklärung an das Umweltministerium.

Die unterstützenden Erklärungen der Kommunen, die bereits in den Jahren 2016 bis 2020 abgegeben wurden, haben weiter Gültigkeit.

Um Vorbild zu sein, ist es allerdings erforderlich anzustreben, dass die eigene Verwaltung bis 2040 klimaneutral ist. Deshalb beinhaltet die Unterstützungserklärung zum Klimaschutzpakt die Zielsetzung der weitgehenden Klimaneutralität der Kommunalverwaltung bis 2040. Diejenigen Kommunen, welche bereits eine Unterstützungserklärung ohne diese Zielsetzung abgegeben haben, sind weiterhin antragsberechtigt im Rahmen der Förderprogramme Klimaschutz-Plus und KLIMOPASS. Eine Unterstützungserklärung ohne diese Zielsetzung berechtigt jedoch nicht zu einer erhöhten Förderquote im Rahmen dieser Förderprogramme. Die Kommunen haben aber die Möglichkeit und werden ausdrücklich dazu ermutigt, ihre bisherige Erklärung um das Ziel der klimaneutralen Kommunalverwaltung bis 2040 zu ergänzen.

E. Umsetzung

Die Partner vereinbaren, die Umsetzung der unter den Abschnitten A, B und D genannten Zielsetzungen gemeinsam voranzutreiben und den Stand nach einem Jahr gemeinsam anhand von Kennzahlen zu erörtern. Änderungen an den Förderprogrammen können in bewährter Weise in Abstimmung zwischen den Partnern auch zwischenzeitlich vorgenommen werden.

Als Grundlage für die Evaluierung der gemeinsamen Ziele erhebt das Land u.a.

- die Zahl der Kommunen, die diese Vereinbarung unterstützen,
- die Zahl der Kommunen, welche ein Klimaschutzkonzept erarbeiten oder fortschreiben,
- die Zahl der Kommunen, die an einem handlungsorientierten Energiemanagementprozess wie dem eea teilnehmen.

Aktuelle Entwicklungen des kommunalen Klimaschutzes sollen regelmäßig im Rahmen einer öffentlichen Tagung erörtert werden, die das Land ausrichtet.

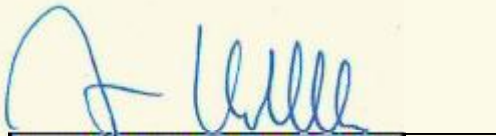
F. Inkrafttreten

Das Land und die kommunalen Landesverbände sind an diese Vereinbarung, die rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft tritt, zunächst bis Ende 2021 gebunden. Sie haben die Absicht, den Pakt für die Zeit danach fortzuschreiben; die Partner werden über die Inhalte der Fortschreibung im Jahr 2021 Gespräche aufnehmen.

Stuttgart, den 8. Juli 2020

Für die Landesregierung

Für den Städtetag Baden-Württemberg



Franz Untersteller MdL
Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft




Dr. Peter Kurz
Oberbürgermeister
Präsident

Für den Gemeindetag Baden-Württemberg

Für den Landkreistag Baden-Württemberg

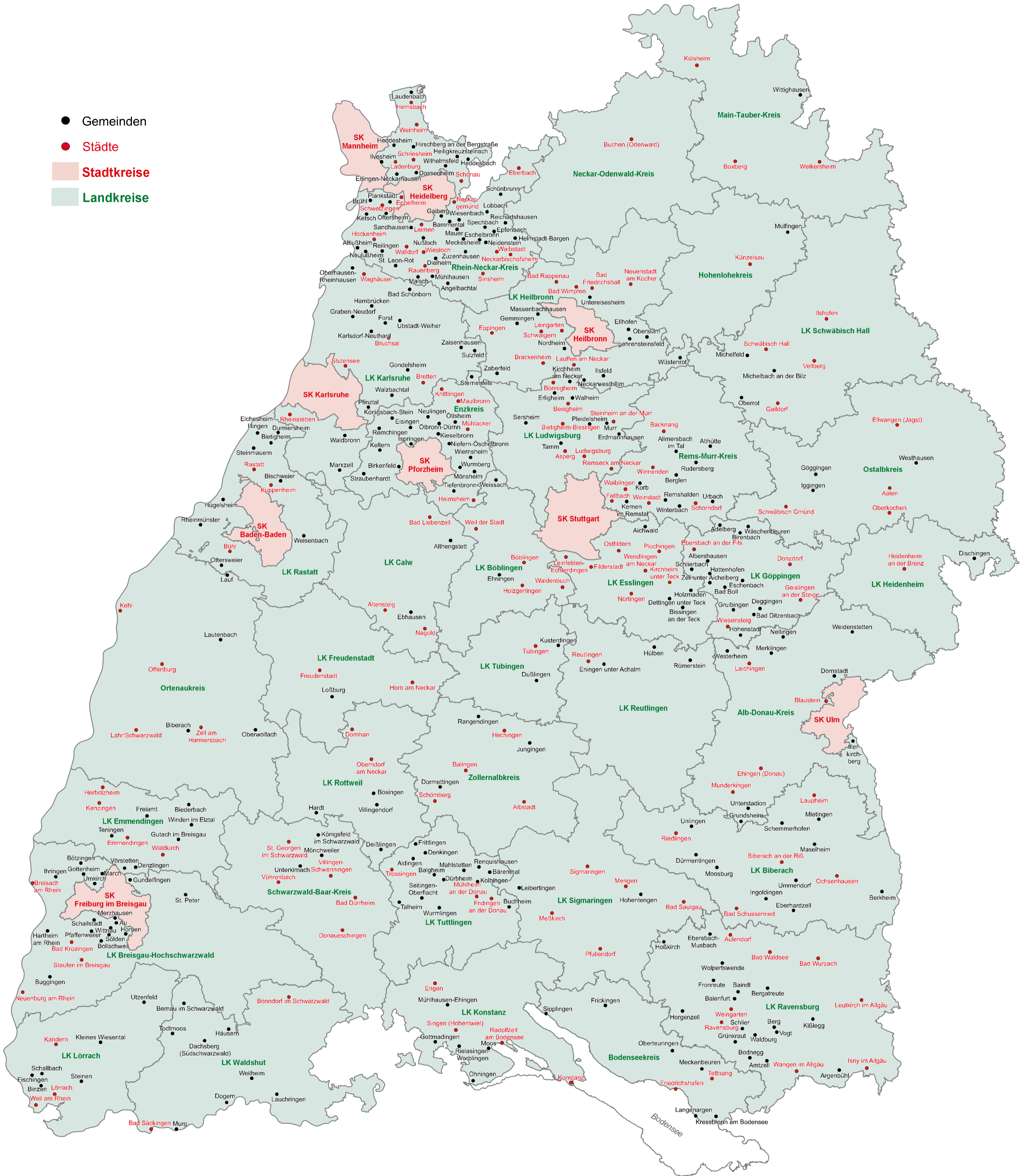


Roger Kühle
Präsident



Joachim Walter
Landrat
Präsident

Unterstützer des Klimaschutzpaktes



Stand 27. September 2021. [Barrierefreie Version öffnen](#)

Datenquelle: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg.



Unterstützende Erklärung
der Gemeinde / der Stadt / des Landkreises Weinheim
zum Klimaschutzpakt zwischen dem Land
und den kommunalen Landesverbänden
nach § 7 Absatz 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg

- (1) Die Folgen eines weiter fortschreitenden Klimawandels stellen weltweit, aber auch für die Menschen in Deutschland eine ernste Bedrohung ihrer Lebensgrundlagen dar. Um diesen Entwicklungen wirksam entgegenzutreten, bedarf es verbindlicher internationaler und nationaler Initiativen, aber auch konsequentes Handeln im Land und vor Ort. Alle sind dazu aufgerufen, ihren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Der öffentlichen Hand kommt dabei für ihren Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu. Dazu stehen wir.
- (2) Die Gemeinde/Stadt/der Landkreis Weinheim setzt sich daher zum Ziel, bis zum Jahr 2040 eine weitgehend klimaneutrale Verwaltung im Sinne der Vereinbarung der Landesregierung mit den kommunalen Landesverbänden vom 08.07.2020 zu erreichen.

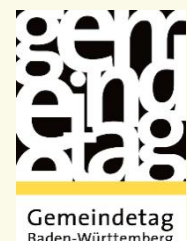
Absätze 3 bis 5 ergänzend:

- (3) Die Gemeinde/Stadt/der Landkreis Weinheim hat bereits in der Vergangenheit verschiedene Klimaschutzmaßnahmen in vorbildlicher Weise umgesetzt:
- Erstellung eines Klimaschutzkonzepts und Umsetzung von darin genannten Maßnahmen
 - Aufbau eines Energiemanagementsystems
- (4) Die Gemeinde/Stadt/der Landkreis Weinheim will auch künftig an der Erfüllung der Vorbildfunktion weiterarbeiten:
- Teilnahme am European Energy Award
 - Informationskampagnen und Förderangebote für Bürgerinnen und Bürger
- (5) Der Gemeinderat/Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.11.2021 über die unterstützende Erklärung beraten und zugestimmt.

Weinheim, 18.11.2021

Ort, Datum

 Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in, Landrat/-rätin



Fortschreibung Kooperationsvereinbarung Klimaschutz

zwischen



**dem Rhein-Neckar-Kreis,
vertreten durch
Herrn Landrat Stefan Dallinger**

und

WAPPEN

**der Gemeinde xxx,
vertreten durch
Herrn Bürgermeister xxxx**

Präambel

Der Rhein-Neckar-Kreis ist Teil der Metropolregion Rhein-Neckar und der einwohnerstärkste Landkreis in Baden-Württemberg. Über 549.000 Bürgerinnen und Bürger haben hier ihre Heimat in 54 Städten und Gemeinden.

Von den großen Kreisstädten bis zu den kleinsten Gemeinden – der Rhein-Neckar-Kreis stellt sich sehr heterogen dar. Die Einwohnerzahl, die finanzielle Ausstattung sowie die Landschaftsräume der Kommunen variieren stark. Je nach Lage in Rheinebene, Kraichgau, Odenwald oder an der Bergstraße gibt es andere lokale Chancen und Herausforderungen.

Im Klimaschutz nehmen der Landkreis und seine Kommunen eine motivierende Funktion beziehungsweise eine Vorreiterrolle ein, um wichtige lokale Akteure wie Privatpersonen und Unternehmen zu einem klimaschutzsensiblen Handeln zu aktivieren.

Daher wurde bereits 2014 eine umfassende Kooperation zum Klimaschutz zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und 53 seiner Kommunen geschlossen. Das vorliegende Dokument knüpft an die Erfolge der ersten Kooperationsvereinbarung an und schreibt diese fort.

Die Aktivitäten im Klimaschutz des Rhein-Neckar-Kreises und seiner Kommunen werden auch in der Fortschreibung erneut gebündelt, um noch mehr sichtbare Ergebnisse im Klimaschutz zu erreichen.

Aktivitäten im Klimaschutz, die der Landkreis und seine Kommunen bereits durchgeführt haben oder die sich in der Durchführung befinden, werden im Rahmen der Fortschreibung der Kooperation berücksichtigt.

Um der oben beschriebenen Vielfalt der Kommunen Rechnung zu tragen, kann jede Kommune ihren individuellen Weg zur Klimaneutralen Kommunalverwaltung gehen. Die Umsetzung der im Folgenden dargestellten Maßnahmen wird von den Kommunen nach den jeweiligen finanziellen und personellen Ressourcen individuell gestaltet. Aufgrund der angespannten Haushaltssituation stehen sämtliche zusätzlichen finanzwirksamen Maßnahmen unter Haushaltsvorbehalt. Das bedeutet: Erst wenn es wieder finanzielle Spielräume gibt, können ausgewählte Maßnahmen – eventuell in Stufen – umgesetzt werden.

Im Anhang des vorliegenden Dokuments sind Möglichkeiten zur Umsetzung der einzelnen Leistungen der Kooperationsvereinbarung dargestellt. Diese können als Orientierungshilfe genutzt werden. Die dort vorgestellten Instrumente sind Vorschläge und deren Einführung ist keine Pflicht.

§ 1

Der Rhein-Neckar-Kreis und die Kommunen des Rhein-Neckar-Kreises bekennen sich zu folgenden Zielen aus dem Pariser Klimaschutzabkommen, dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW Novelle 24.10.2020) und dem Klimaschutzpakt mit der Landesregierung 2020/2021:

- Verringerung von klimaschädlichen Emissionen
- Ausbau erneuerbarer Energien und Verringerung fossiler Energieversorgung
- Vorbildfunktion der öffentlichen Hand
- gemeinsamer Weg zur weitgehend klimaneutralen Verwaltung bis 2040

und erklären sich bereit, diese Ziele aktiv im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten zu fördern und zu unterstützen.

Weiterhin werben der Rhein-Neckar-Kreis und seine Kommunen für einen weitgehend klimaneutralen Gebäudebestand im Kreisgebiet bei Bürgerschaft und Wirtschaft.

§ 2

Zur Erreichung dieser Ziele im Rahmen der Aktivitäten des Klimaschutzes wird eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und Kommunen vereinbart. Diese besteht in der gegenseitigen Unterstützung bei der Umsetzung von Maßnahmen und in der gegenseitigen Abstimmung der jeweiligen Aktivitäten.

§ 3

Im Rahmen der Zusammenarbeit übernimmt der Rhein-Neckar-Kreis insbesondere folgende Leistungen als Serviceleistungen zugunsten der Kommunen des Kreises:

- Beratung der Bürgerinnen und Bürger der Kommunen durch die KLiBA gGmbH im Rahmen des festgelegten Leistungsumfangs

- Erstellung einer jährlichen CO₂-Bilanz für die Kommunen und Bereitstellung dieser auf der Webseite www.klimaschutz-rnk.de sowie Erstellung eines ausführlichen Berichts zu den CO₂-Bilanzen alle 3 Jahre
- Begleitung der Kommunen auf dem Weg zur weitgehend Klimaneutralen Kommunalverwaltung bis 2040
 - Ein Leitfaden zur Erreichung der Klimaneutralen Kommunalverwaltung wird noch vom UM erstellt¹ und bildet die inhaltliche Basis für die Begleitung
 - Unterstützung bei der Beantragung der Förderung für Personalstellen aus Bundes- und Landesförderprogrammen
- Organisation und Durchführung der Kampagne „Klimaschutzoffensive Rhein-Neckar-Kreis“
- Durchführung regelmäßiger Netzwerktreffen (z.B. Netzwerk der Klimaschutzbeauftragten)
- Gemeinsame Veranstaltungen für Bürgerinnen und Bürger

§ 4

Die Kommunen übernehmen folgende Leistungen, welche im Anhang detailliert erläutert werden:

- Umsetzung von Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept der Kommune oder alternativ Umsetzung der Maßnahmen des European Energy Awards (eea) im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kommune
- Bereitstellung von Daten für die Fortschreibung der CO₂-Bilanz durch den Landkreis
- Aufbau eines Energiemanagements für die kommunalen Liegenschaften
- Aufbruch zur weitgehend Klimaneutralen Kommunalverwaltung bis 2040
- Teilnahme an der Kampagne „Klimaschutzoffensive Rhein-Neckar-Kreis“
- Teilnahme an den Netzwerktreffen des Landkreises zum Informationsaustausch und zur landkreisweiten Abstimmung der Aktivitäten
- Prüfung aller kommunalen Dach- und Freiflächen für mögliche Photovoltaik-Projekte
- Prüfung klimafreundliche Wärmeversorgung

¹ Sobald der Leitfaden vom Umweltministerium veröffentlicht wurde, wird dieser Passus noch entsprechend angepasst. Aktuell Stand September 2021 lag der Leitfaden noch nicht vor.

- Benennung eines zuständigen Ansprechpartners für Klimaschutz in der Kommune

§ 5

Der Rhein-Neckar-Kreis und die Kommunen vereinbaren einen Zeitplan zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen. Dabei wird von folgenden Zielvorstellungen ausgegangen:

bis 2030	Aufbau eines Energiemanagements
bis 2040	weitgehende Umsetzung der geplanten Klimaschutzmaßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept oder dem European Energy Award
bis 2040	weitgehend Klimaneutrale Kommunalverwaltung

§ 6

Die gemeinsamen Aktivitäten werden in einem Lenkungsausschuss koordiniert und überwacht. Der Lenkungsausschuss setzt sich zusammen aus Vertretern des Rhein-Neckar-Kreises und je einem/er Bürgermeister/Bürgermeisterin aus jedem der fünf Sprengel der Städte und Gemeinden und tagt mindestens einmal im Jahr.

§ 7

Die Kooperationsvereinbarung kann von jedem Kooperationspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres beendet werden. Haftansprüche aufgrund fehlender Kooperationsziele sind ausgeschlossen.

§ 8

Diese Vereinbarung wird 2fach gefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Fertigung.

Heidelberg, xx.xx.2021

Stefan Dallinger
Landrat
des Rhein-Neckar-Kreises

xxxxx
Bürgermeister
der Gemeinde xxxxxx

ANHANG

zur Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung Klimaschutz 2021

Die hier dargestellte Erläuterung der einzelnen Leistungen der Kooperationsvereinbarung Klimaschutz kann der Kommune als Orientierungshilfe und Leitfaden dienen. Im Folgenden wird jeder Passus aus § 4 der Kooperationsvereinbarung kurz erläutert.

Die vorgestellten Instrumente sind als Vorschläge zu verstehen. Die Einführung ist daher keine Pflicht.

1. Umsetzung umfassender Klimaschutzmaßnahmen

1.1 Umsetzung des Klimaschutzkonzepts

Nach Erstellung des Klimaschutzkonzepts für die Kommune gilt es nun die Maßnahmen aus dem festgelegten Maßnahmenkatalog im Klimaschutzkonzept umzusetzen. In der fortgeschriebenen Kooperationsvereinbarung ist die weitgehende Umsetzung des Konzepts im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kommune bis 2030² angesetzt.

1.2 Umsetzung des Klimaschutzkonzepts mit Hilfe des European Energy Awards

Um die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept besser zu koordinieren und die Erfolge zu messen, ist der Einsatz von Instrumenten wie dem European Energy Award (eea) denkbar.

Aktuell wird der eea bereits auf Landkreisebene eingesetzt. Auch für kleine Kommunen ist der eea empfehlenswert. Hier wäre auch die Bündelung von mehreren kleineren Kommunen z.B. auf GVV Ebene und die gemeinsame Einführung des eea vorstellbar.

Der eea ist ein europaweit genutztes Qualitätsmanagementsystem und Zertifizierungsverfahren, mit dem die Energie- und Klimaschutzaktivitäten einer Kommune in

² Das Zeitziel 2030 bezieht sich auf die aktuell bis 2021 erarbeiteten Konzepte

allen Bereichen nach einem einheitlichen Verfahren erfasst, bewertet, geplant, gesteuert und regelmäßig überprüft werden, um Potenziale der nachhaltigen Energiepolitik und des Klimaschutzes identifizieren und nutzen zu können.

Das im eea enthaltene Management Tool ist das zentrale Arbeitsinstrument des European Energy Award und unterstützt die Kommune bei der Umsetzung ihrer energie- und klimapolitischen Aktivitäten. Bei erfolgreicher Teilnahme erhalten die teilnehmenden Kommunen und Landkreise entsprechend ihrer Leistung den European Energy Award oder den European Energy Award Gold.

1.3 Einführung des European Energy Award als Alternative zum Klimaschutzkonzept

Als Alternative zum Klimaschutzkonzept und dessen Umsetzung ist auch die direkte Teilnahme am eea möglich. Kommunen mit einem nicht aktuellen bzw. noch nicht erstellten Klimaschutzkonzept können so den Direkteinstieg zur Klimaschutzarbeit mit Hilfe des eea wählen.

2. Bereitstellung von Daten für die Fortschreibung der CO₂-Bilanzen durch den Landkreis

Für die Fortschreibung der CO₂-Bilanzen sind verschiedenste Daten notwendig.

Im Rahmen der Datenbeschaffung sind zwei wesentliche Punkte durch die kommunale Verwaltung zu gewährleisten:

- Die Kommunen ermöglichen durch ihre Einwilligung die Abfrage des leitungsgebundenen Energieverbrauchs bei ihren Netzbetreibern (Strom- und Gasnetz).
- Die Kommunen stellen Daten zum Energieverbrauch der kommunalen Gebäude zur Verfügung.

3. Aufbau eines Energiemanagements für die kommunalen Liegenschaften

Ein kommunales Energiemanagement hilft Städten, Gemeinden und Landkreisen, Energieverbrauch und Energiekosten beim Betrieb kommunaler Gebäude zu reduzieren. Durch die Einführung eines Energiemanagements lassen sich auch die Umweltbelastungen beim Betrieb der kommunalen Gebäude minimieren. Der Haupteffekt ist die Kostensenkung bei der Wärme, Strom- und Wasserversorgung kommunaler Liegenschaften durch

nichtinvestive Maßnahmen von 10 bis 20 Prozent. Dies stellt eine direkte und dauerhafte Entlastung des kommunalen Haushalts dar. Zudem übernimmt die Verwaltung eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz durch die Senkung von CO₂-Emissionen.

Um ein kommunales Energiemanagement aufzubauen, empfiehlt sich die Einführung eines kommunalen Energiemanagement-Systems. Als Werkzeug bietet sich Kom.EMS³ oder ein vergleichbares System für den strukturierten Aufbau und die Verstetigung an.

Ein funktionierendes Energiemanagement-System ist die Voraussetzung für die kontinuierliche Optimierung der energiebezogenen Leistungsfähigkeit einer kommunalen Verwaltung. Hierzu gehören sowohl die optimierte Betriebsführung der Bestandsgebäude- und Anlagen, wie auch deren zielgerichtete Verbesserung durch Investitionen.

4. Weitgehend Klimaneutrale Kommunalverwaltung bis 2040 Umsetzungsschritte „Auf dem Weg zur Klimaneutralen Verwaltung“

Die Kommunen des Rhein-Neckar-Kreises machen sich auf dem Weg zur weitgehend Klimaneutralen Kommunalverwaltung bis 2040.

Klimaneutralität bedeutet, dass durch Handlungen und Prozesse keine zusätzlichen klimaschädlichen Treibhausgase freigesetzt werden.

Für die Kernbilanz der klimaneutralen Kommunalverwaltung sind nach Vorgaben des Landes folgende Bereiche zu berücksichtigen:

- Energieverbrauch in den Liegenschaften der Kommune
- Energieverbrauch der Straßenbeleuchtung
- Energieverbrauch für die Wasserver- und -entsorgung
- Energieverbrauch des Fuhrparks
- Dienstreisen

Durch die Unterzeichnung des Klimaschutzpakts 2020/2021 erhalten die Kommunen einen erhöhten Fördersatz beim Landesförderprogramm KlimaschutzPlus. Es ist weiter möglich über das KlimaschutzPlus-Förderprogramm des Landes „Beauftragte für die klimaneutrale Kommunalverwaltung“ finanziell fördern zu lassen.

Durch eine Begleitung, mittels kreisweiten Veranstaltungen durch den Rhein-Neckar-Kreis, können gemeinsam mit den Kommunen Handlungsfelder und Umsetzungsmöglichkeiten erörtert werden, mit denen sich das Ziel einer klimaneutralen Verwaltung erreichen lässt.

³ Kom.EMS ist ein vom Land Baden-Württemberg durch die KEA zur Verfügung gestelltes Energiemanagement-System. Mehr Infos finden Sie unter www.komems.de

5. Teilnahme an der Kampagne „Klimaschutzoffensive Rhein-Neckar-Kreis“

Der Rhein-Neckar-Kreis und die Kommunen gehen gemeinsam mit gutem Beispiel voran und führen eine gemeinsame Klimaschutzoffensive (Imagekampagne) durch. Die Bürgerinnen und Bürger werden dadurch beim Klimaschutz mitgenommen.

Durch die Klimaschutzoffensive können mögliche Themen wie Ausbau Erneuerbarer Energien, klimafreundliche Mobilität oder Erhöhung der Sanierungsrate öffentlich durch z.B. gemeinsame Veranstaltungen im Landkreis thematisiert und wirksam transportiert werden.

Möglich wäre auch die Ausarbeitung eines Kommunikationskonzeptes zum Thema Klimaschutz durch eine externe Agentur.

6. Teilnahme an den Netzwerktreffen des Landkreises zum Informationsaustausch und zur landkreisweiten Abstimmung der Aktivitäten

Seit 2017 führt der Rhein-Neckar-Kreis Netzwerktreffen für und mit den Klimaschutzbeauftragten der Kommunen durch. Hier wechseln sich verschiedene Themen ab. Die ca. vier Mal im Jahr stattfindenden Treffen dienen in erster Linie dem Informationsaustausch, der Vorstellung gelungener Initiativen sowie der Entwicklung gemeinsamer Projekte. Außerdem finden regelmäßig Schulungen für die Klimaschutzbeauftragten der Kommunen statt.

7. Prüfung aller kommunalen Dach- und Freiflächen für mögliche Photovoltaik-Projekte

Die zentrale Säule im Klimaschutz ist der Erzeugung von Strom mit möglichst geringen Umweltauswirkungen. Daher sollten zeitnah alle verfügbaren und technisch machbaren Potentiale für die Nutzung von Photovoltaik (PV) ausgeschöpft werden.

Hierzu verpflichten sich die Kommunen alle kommunalen Dach- und Freiflächen auf mögliche Umsetzungspotentiale hin zu prüfen und den Bau von PV-Anlagen voranzutreiben.

Der Energieatlas Baden-Württemberg kann für eine erste Potenzialanalyse genutzt werden.

In den Bau der Anlagen können die Kommunen entweder selbst investieren oder die Flächen bzw. Dächer für den Bau von PV-Anlagen durch Stiftungen, Bürgerenergiegenossenschaften, Stadtwerke, Unternehmen und Privatpersonen bereitstellen.

8. Prüfung klimafreundliche Wärmeversorgung

Um die Treibhausgasemissionen deutlich senken zu können, ist die drastische Verringerung des Wärmebedarfs im Gebäudebestand sowie bei Neubauten und deren klimaneutrale Wärmebereitstellung entscheidend. Die Kommunen sollten daher klimafreundliche Wärmeversorgung immer in ihren Planungen berücksichtigen.

Bestehende Wohngebiete und Gewerbegebiete der Kommunen sollten auf die Möglichkeiten des Einsatzes klimaneutraler Wärmeversorgung (z.B. Nahwärmenetze) geprüft werden sowie die Wärmeplanung, wenn möglich insbesondere bei der Ausweisung von Neubaugebieten und neuen Gewerbegebieten berücksichtigt werden. Hierfür steht den Kommunen als Arbeitsgrundlage seit 2015 der „Wärmeatlas“ zur Verfügung, der im Zuge der ersten Kooperationsvereinbarung für die Kommunen erstellt wurde.

9. Benennung eines zuständigen Ansprechpartners für Klimaschutz in der Kommune

Der Kontakt zwischen Landkreis und Kommunen findet im Klimaschutz auf den verschiedenen Ebenen statt. Hierbei ist es hilfreich, wenn auf Seiten der Kommune eine Person benannt wird, die als Ansprechpartner auf Arbeitsebene fungiert.